

Cash-Ticket Akzeptanzvertrag und Information

Sehr geehrte Magento-Userin, Sehr geehrter Magento-User,

durch die von Ihnen verwendete „Market Ready Germany Extension“ für Magento sind alle technischen Vorkehrungen bereits getroffen, um das internationale Zahlungsmittel Cash-Ticket in Ihrem Webshop zu akzeptieren.

Cash-Ticket ist europaweit bei über 150.000 Verkaufsstellen erhältlich (in Deutschland, Österreich und der Schweiz u.a. bei Kiosken, Supermärkten, und demnächst auch in Tankstellen). Konsumenten kaufen Cash-Tickets dort „offline“ und bezahlen „online“ mit dem 16stelligen Cash-Ticket-PIN-Code.



1. Cash-Ticket kaufen.



2. PIN eingeben – fertig!

Zur Akzeptanz von Cash-Ticket in Ihrem Webshop müssen Sie nur mehr beiliegenden Vertrag abschließen.

Ihre Vorteile mit Cash-Ticket sind:

- 100% frei von Chargebacks. Das Geld bleibt daher, wo es hingehört: 100% bei Ihnen.
- Bestens geeignet für Kleinbeträge: keine fixen Kosten je Transaktion. Für alle Magento-Händler fällt nur ein prozentuelles Disagio vom Umsatz an!
- Als Magento-Händler genießen Sie Sonderkonditionen für Cash-Ticket

Abschließend noch einige Informationen über Cash-Ticket und die dahinterstehende Gesellschaft:

- Cash-Ticket wird von der in London ansässigen Prepaid Services Company herausgegeben. Diese Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der paysafecard group, welche ihren Hauptsitz in Österreich hat und unter anderem eine Niederlassung in Düsseldorf sowie ein Vertriebsbüro in Berlin unterhält.
- Die paysafecard group ist der führende Anbieter von Prepaid-Lösungen in Europa und seit über 10 Jahren am Markt. Die Gesellschaft ist in mittlerweile 24 Ländern tätig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte

**in Deutschland an Herrn Lars Hofmann (l.hofmann@cash-ticket.com),
außerhalb Deutschlands an Herrn Thomas Grabner (t.grabner@cash-ticket.com)**

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterfertigten Vertrag an sales@cash-ticket.com, an Ihren jeweiligen oben aufgeführten Ansprechpartner oder faxen Sie ihn an +43 1 720 83 80 – 12.

Vereinbarung für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen

MID:

Wird von paysafecard vergeben

Zwischen der Prepaid Services Company Ltd., International House, 1 Yarmouth Place, London W1J7BU, Großbritannien („Gesellschaft“) und

Firma: _____ PLZ, Ort: _____

URL: _____ Staat: _____

Straße, Nr.: _____ Geschäftsführer _____
(kein Postfach) (rechtl. Vertreter)

(„Vertragsunternehmen“) wird hinsichtlich der Akzeptanz von E-Geld in Form von Wertkarten und elektronischen Vouchern, die von der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften ausgegeben werden, unter der Bezeichnung „Cash-Ticket“ („Karte“ oder „Cash-Ticket“) als Zahlungsmittel durch das Vertragsunternehmen zwischen diesem und der Gesellschaft Folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand / Pflichten:

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die Karte in sein Internetvertriebssystem als Zahlungsmittel für sämtliche von ihm dort auf der/den vorstehend genannten URL angebotenen Waren und Dienstleistungen gleich einer Barzahlung in jenen Ländern zu akzeptieren, in denen die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften offiziell vertreten sind („Ausgabegebiet“; eine Übersicht der Länder mit offizieller Vertretung ist unter www.cash-ticket.com/countries abrufbar). Alle URLs des Vertragsunternehmens, über welche die Karte als Zahlungsmittel akzeptiert werden sollen, sind gegenüber der Gesellschaft anzugeben. Das Vertragsunternehmen hat sämtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mittels der Karten in dem Internetvertriebssystem des Vertragsunternehmens die von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen bezahlt werden können. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, keine illegalen Waren und Dienstleistungen über das Cash-Ticket-System zu vertreiben und die Karte ausschließlich im Ausgabegebiet als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

(2) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die von der Gesellschaft im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte Standard-Software (siehe Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Cash Ticket – Vertragsunternehmen) unter Beachtung der Systembeschreibung (abrufbar unter www.cash-ticket.com) sowie der dort geregelten Testläufe und Endabnahme innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung auf eigene Kosten persönlich zu implementieren.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Konzerngesellschaften der Gesellschaft ganz oder teilweise zu übertragen. Das Vertragsunternehmen erteilt hiermit unwiderruflich sein Einverständnis zu einer solchen Übertragung.

2. Provision („Entgelt“) der Gesellschaft / Überweisung des Zahlungsbetrages an das Vertragsunternehmen:

(1) Die Provision für die Dienstleistungen der Gesellschaft beträgt **2,75 %** des zu zahlenden Betrages (also inklusive Steuern und Versandkosten) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer („USt“). Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Provision nur für die Bezahlung mit Cash-Tickets und nicht für die Bezahlung mit anderen von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften vertriebenen Zahlungsmitteln (also insbesondere auch nicht für das Zahlungsmittel „paysafecard“) gilt, sondern insoweit die diesbezüglich geschlossene „Vereinbarung für paysafecard – Vertragsunternehmen“ und die dort geregelte Provision weiterhin maßgebend sind.

(2) Die dem Vertragsunternehmen nach Abzug der in dem vorstehenden Abs. (1) genannten Provision zuzüglich USt für die vom Kunden erworbene Ware oder Dienstleistung zustehenden Beträge (vgl. Ziffer 2 (7) der „AGB für Cash-Ticket-Vertragsunternehmen“) sollen in der im Merchant Informations-Formular ausgewählten Währung am Monatsletzten mit 14 Tagen Zahlungsziel auf das ebenfalls im Merchant Informations-Formular angeführte Konto des Vertragsunternehmens überwiesen werden. Allfällige Überweisungsspesen werden vom Vertragsunternehmen übernommen. Das Vertragsunternehmen akzeptiert den Rechnungsversand per Email.

3. Einbeziehung der „AGB für Cash-Ticket-Vertragsunternehmen“ / Verschiedenes:

(1) Das Vertragsunternehmen bestätigt hiermit den Empfang der „AGB für Cash-Ticket -Vertragsunternehmen“, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus bestätigt das Vertragsunternehmen, dass seine Angaben im Merchant Informations-Formular, das ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist, richtig und vollständig sind.

(2) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen

Stand September 2009

1. Allgemeines

(1) Die Prepaid Services Company Ltd. („**Gesellschaft**“) ist Herausgeberin der „Cash-Ticket“, die auch als (Papier-)Voucher an Vertriebsstellen ausgedruckt werden können („**Karten**“). Der Kartenwert ist auf der Karte aufgedruckt. Vom vorstehend definierten Kartenbegriff werden auch Weiterentwicklungen des Kartensystems durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften umfasst.

(2) Die Zustelladresse der Gesellschaft ist International House, 1 Yarmouth Close, London W1J 7 BU, Großbritannien.

2. Kartentransaktion

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung an einer hierfür geeigneten Stelle und in angemessener Größe auf allen seinen Websites mittels eines von der Gesellschaft zum Gebrauch überlassenen Logos gegenüber den Kunden auf die Möglichkeit der Bezahlung der von Vertragsunternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen mit der Karte („**Zahlungsmittel-Option**“) hinzuweisen (zu downloaden unter www.cash-ticket.com). Dies hat nach Art, Position und Umfang zumindest gleichwertig zu den durch das Vertragsunternehmen sonst als Zahlungsmittel präsentierten Möglichkeiten zu erfolgen. Im Rahmen ihrer eigenen Werbetätigkeit ist die Gesellschaft berechtigt ausdrücklich auf das Vertragsunternehmen hinzuweisen und dieses namentlich zu erwähnen.

(2) Darüber hinaus ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, auf seiner Website in Abstimmung mit der Gesellschaft die erforderlichen Angaben für die Vertriebsstellensuche aufzuführen und die in Bezug auf den Webshop zutreffenden Sprachen zu verwenden.

(3) Unter Berücksichtigung dieses Vertrages ist der Inhaber der Karte, d.h. die Person, die über die Karte körperlich verfügt („**Karteninhaber**“), berechtigt, für die Waren und Dienstleistungen, die das Vertragsunternehmen im Internet anbietet, die Karte bis zum Kartenhöchstbetrag zu zahlen („**Transaktion**“). Das Vertragsunternehmen hat sicherzustellen, dass vom Karteninhaber beim Einsatz mehrerer Karten im Rahmen einer Transaktion maximal ein Betrag mit einer Gesamthöhe von EUR 1.000,00 oder dem äquivalenten Betrag in einer anderen Währung – vorbehaltlich abweichender Geldwäschevorschriften und –vorgaben – ermöglicht wird.

(4) Um der Gesellschaft die Identifizierung des Vertragsunternehmens zu ermöglichen, hat dieses die ihm von der Gesellschaft zugeteilte/n Merchant-ID(s) und Zertifikate oder die Login Credentials und Source-IP Adresse (je nach Art der technischen Integration) im Rahmen der durchzuführenden Transaktionen zu verwenden.

(5) Eine Cash-Ticket Zahlungstransaktion erfolgt in zwei Schritten: Zuerst nutzt der Karteninhaber die Karte, um eine Zahlung eines Betrages an das Vertragsunternehmen für Dienstleistungen und Waren („**Transaktionsbetrag**“) zu tätigen, wodurch er seine Absicht ausdrückt, einen entsprechenden Betrag des Kartenguthabens auf das Vertragsunternehmen zu übertragen („**Disponierung**“). Danach erfolgt die Abbuchung des entsprechenden Betrages durch eine Buchungsaufforderung an die Gesellschaft für den jeweiligen Betrag. Die Zeit zwischen Disponierung und Abbuchung wird Dispositionszeitraum genannt und beträgt maximal eine Woche. Sollte das Vertragsunternehmen einen längeren Dispositionszeitraum wünschen, so ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren. Seitens des Vertragsunternehmens ist innerhalb des Dispositionszeitraums die Aufforderung zur Buchung gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ansonsten wird die Reservierung wieder zugunsten des Karteninhabers aufgelöst.

(6) Die vom Karteninhaber angegebenen Daten werden von der Gesellschaft im Transaktionssystem geprüft. Bei festgestellter Unterdeckung, d.h. das der Karte zugeordnete Guthaben reicht nicht für den Erwerb der Ware oder Dienstleistung aus, wird eine entsprechende Information von der Gesellschaft an den Karteninhaber gesandt, der in diesem Fall noch weitere Karten zur Bezahlung angeben kann.

(7) Sofern und soweit die Buchung durch die Gesellschaft erfolgt ist, steht dem Vertragsunternehmen ein Anspruch auf Zahlung durch Überweisung der Transaktionsbeträge abzüglich der in Ziffer 2 (1) der „Vereinbarung für Cash-Ticket -Vertragsunternehmen“ für Waren und Dienstleistungen festgesetzten, der Gesellschaft zustehenden Provision zuzüglich der Umsatzsteuer („**Abrechnungsbetrag**“) zu, wobei die Gesellschaft die Anweisung erteilen wird, den Transaktionsbetrag abzüglich der Provision und der auf diese bezogene Umsatzsteuer auf das im Merchant Informations-Formular vom Vertragsunternehmen angegebene Konto zu überweisen. Die Gesellschaft überweist die dem Vertragsunternehmen zustehenden Abrechnungsbeträge in kumulierter Form - jeweils in monatlichen Abständen - auf das Konto des Vertragsunternehmens. Bei den monatlichen Überweisungen werden sämtliche Zahlungsvorgänge berücksichtigt, die vor 00.00 Uhr MEZ des Abrechnungstages getätigt wurden. Die Abrechnung und Überweisung erfolgen an dem zwischen den Parteien festgelegten Tag des vereinbarten Zeitraumes mit dem vereinbarten Zahlungsziel und die gesamte Abrechnung erfolgt entsprechend der zwischen den Vertragsparteien im Merchant Informations-Formular hinsichtlich der Währung getroffenen Absprache. Übliche Rundungsverluste und etwaige Kursverluste, die zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Abrechnung eintreten, gehen zu Lasten des Vertragsunternehmens.

(8) Für den Fall, dass das Vertragsunternehmen ohne vorangegangene Buchung der Transaktion durch die Gesellschaft Leistungen an Karteninhaber erbracht hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die diesbezüglichen Zahlungen an das Vertragsunternehmen gemäß dieser Vereinbarung zu verweigern.

(9) Macht der Karteninhaber von einem etwaigen Widerrufsrecht oder von einem Recht auf Gewährleistung Gebrauch, kann dies ausschließlich innerhalb des Dispositionszeitraums Einfluss auf den zugrundeliegenden Zahlungs- bzw. Buchungsablauf und das Anfallen des Provisionsanspruches der Gesellschaft haben. Ist der vom Karteninhaber disponierte Betrag bereits im System der Gesellschaft abgebucht, ist eine Rückbuchung in das Transaktionssystem der Gesellschaft nicht mehr möglich. Wenn der dem Karteninhaber eingeräumte Betrag oder der Abrechnungsbetrag nicht im System der Gesellschaft gebucht werden soll, kann eine Rückgängigmachung der Transaktion problemlos und ohne Einfluss auf die Zahlung und Verrechnung stattfinden. Etwaige bei der Gesellschaft eingehende Kundenreklamationen aus den vom Vertragsunternehmen ausgeführten Warenlieferungen oder Dienstleistungen wird die Gesellschaft an das Vertragsunternehmen weiterleiten.

(10) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und eine Alterskontrolle für nicht jugendfreie Produkte durchzuführen. Sofern das Vertragsunternehmen sowohl jugendfreie als auch nicht jugendfreie Produkte und Dienstleistungen anbietet, so hat es eine entsprechende Unterscheidung zu treffen und der Gesellschaft bei jeder Transaktion mittels Geschäftsfallkennzeichen mitzuteilen. Darüber hinaus sind vom Vertragsunternehmen die Geldwäschebestimmungen zu beachten.

(11) Auf Nachfrage wird das Vertragsunternehmen der Gesellschaft Kundendaten zu einzelnen Transaktionen zur Verfügung stellen.

(12) Das Vertragsunternehmen darf die Karte für Spiele oder Wetten und/oder Dienstleistungen die mit Spielen oder Wetten in Zusammenhang stehen, als Zahlungsmittel nicht akzeptieren. Unter den Begriff „Spiele“ fallen alle Spiele, für die der Spieler einen Betrag einsetzt, unabhängig davon, ob es sich um Glücks- oder Geschicklichkeitsspiele handelt. Unter den Begriff „Wetten“ fallen Vereinbarungen, in denen eine Person für ein voraussichtliches Ergebnis eines externen Geschehnisses einen Geldbetrag oder eine geldwerte Sache einer anderen Person anbietet, die ihrerseits für ein gegenteiliges Ergebnis einen Geldbetrag oder eine geldwerte Sache offeriert.

(13) Die Gesellschaft kann die Auszahlung des Abrechnungsbetrages verweigern, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Vertragsunternehmen illegale Dienstleistungen anbietet oder durchführt wie z.B. den Verkauf illegaler Waren, illegale

Marketingaktivitäten oder sonstige illegale Inhalte oder eine Vermittlung für andere illegale Tätigkeiten. Weiters kann die Auszahlung verweigert werden, wenn ein begründeter Verdacht der Geldwäsche oder des Betruges besteht.

3. Datenschutz / Sicherheit

(1) Das Vertragsunternehmen und die Gesellschaft verpflichten sich, sowohl das Geschäftsgeheimnis als auch die Vertraulichkeit der Kundendaten des jeweils anderen Vertragspartners zu wahren.

(2) Das Vertragsunternehmen und die Gesellschaft verpflichten sich, einen angemessenen Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu sorgen. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihre Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen zu schützen. Die Gesellschaft und das Vertragsunternehmen verpflichten sich, die Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter dadurch zu schützen, dass eine ständige Anpassung an das (dem technischen Fortschritt Rechnung tragende) System einer sicheren Datenübertragung erfolgt. Das Vertragsunternehmen und die Gesellschaft sind verpflichtet, gemeinsam die Genehmigungen, Lizenzen etc., die für die Datenverarbeitung unter Umständen zukünftig erforderlich werden, zu beantragen.

(3) Für die Transaktion bedarf es der Verwendung eines digitalen Clientzertifikates (oder eines Login Credentials und einer definierten Source-IP Adresse) zur Verschlüsselung der Daten und zur Identifizierung des IT-Systems des Vertragsunternehmens, das von der Gesellschaft dem Vertragsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die digitalen Clientzertifikate und die damit verknüpften Passwörter vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Für den Fall der Nichterfüllung der aus § 3 (3) resultierenden Verpflichtungen wird das Vertragsunternehmen die Gesellschaft hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang von Dritten gegenüber der Gesellschaft geltend gemachten Forderungen freistellen.

4. Geistiges Eigentum / Lizenz

(1) Sämtliche Texte, Bilder, Grafiken, Sounddateien, Animationsdateien, Videodateien, sowie andere von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Inhalte und Daten sind geistiges Eigentum der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften oder Dritter und unterliegen dem Schutz des Urheber-, Marken-, Patentgesetzes oder sonstiger Immaterialgüterrechte. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, das durch die vorstehend genannten Immaterialgüterrechte geschützte geistige Eigentum zu respektieren. Dieses darf weder für gewerbliche Zwecke noch für die Weiterverbreitung kopiert, verändert, versandt oder in sonst einer Weise genutzt werden.

(2) Durch diesen Vertrag erhält das Vertragsunternehmen von der Gesellschaft eine nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der überlassenen Software und Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Sonstige Rechte werden nicht eingeräumt. Das Vertragsunternehmen darf keine Abänderungen, Konfigurationen oder Modifikationen durchführen, die Lizenz nicht Dritten übertragen und nur in dem in der Lizenz angegebenen Umfang verwenden. Vom Urheber oder der Gesellschaft mitgeteilte Nutzungsbestimmungen und Lizenzregelungen sind einzuhalten.

5. Haftungsverteilung

(1) Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht bei leichter Fahrlässigkeit und nicht für in mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehender mittelbarer Schäden, Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn und die Haftung ist begrenzt auf bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, etwaige Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen, wenn die Erfüllung dieser Pflichten für die Gesellschaft auf Grund von Umständen unmöglich ist, die außerhalb ihres Einflussbereiches stehen. Abweichend von den Regelungen in diesem Vertrag haftet die Gesellschaft unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Sorgfaltspflichtverletzung beruhen.

(2) Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland eintreten. Weiters ist die Gesellschaft in diesen Fällen von ihren Verpflichtungen gem. Punkt 2. Absatz (7) befreit.

(3) Das Vertragsunternehmen stellt die Gesellschaft von etwaigen Forderungen der Karteninhaber frei,

(a) die auf der fehlenden Erreichbarkeit oder der fehlenden Funktionsfähigkeit des Internetvertriebssystems des Vertragsunternehmens oder eines Unterbleibens der Transaktion aus sonstigen Gründen beruhen, sofern und soweit diese ihre Ursache nicht in einem schuldhaften Verhalten oder Unterlassen der Gesellschaft haben,

(b) der Verweigerung der Akzeptanz der Karte durch das Vertragsunternehmen folgen oder

(c) die auf den Produkten oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens beruhen.

(4) Des Weiteren stellt das Vertragsunternehmen die Gesellschaft von Schäden frei, die dadurch entstehen, dass das Vertragsunternehmen illegale Wett- oder Glücksspiele oder insoweit eine Vermittlung für andere Wett- oder Glücksspielanbieter betreibt.

6. Außerordentliche Kündigung

(1) Die Möglichkeit der fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in Ziffer 3 (2) der „Vereinbarung für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen“ unberührt. Ein wichtiger Grund, der die andere Partei zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

(a) die andere Partei gegen ihre vertraglichen Hauptpflichten verstößt,

(b) seitens der Bankenaufsicht oder sonstiger behördlicher Stellen eine etwaige Erlaubnis oder Lizenz widerrufen oder einen solchen Widerruf androht und diese Erlaubnis oder Lizenz für einer der Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendig ist. Entsprechendes gilt, wenn die Bankenaufsicht oder sonstige behördliche Stelle Maßnahmen trifft, die zur Folge haben, dass einer der Vertragsparteien nicht in der Lage ist oder sein wird, ihre rechtlichen Obliegenheiten zu erfüllen, es sei denn, die Maßnahme der Bankenaufsicht oder der sonstigen behördlichen Stelle wurde durch ein Verhalten oder ein Unterlassen der Vertragspartei verursacht, oder

(c) über das Vermögen einer der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird. (2) Ein wichtiger Grund, den die Gesellschaft zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn das Vertragsunternehmen illegale Wett- oder Glücksspiele oder insoweit eine Vermittlung für andere Wett- oder Glücksspielanbieter betreibt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages hat das Vertragsunternehmen der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig - sämtliche auf das Kartengeschäft bezogenen und dem Vertragsunternehmen von der Gesellschaft übergebenen Unterlagen, Dateien und sonstige Files im Original und etwaige vom Vertragsunternehmen angefertigte Kopien in geordneter Form zu übergeben. Das Vertragsunternehmen verzichtet diesbezüglich auf die ihm gegebenenfalls zustehenden Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Danach sind unter Aufsicht der Gesellschaft die Dateien oder sonstigen Files – soweit gesetzlich zulässig – nachweislich zu löschen.

7. Vertraulichkeit

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, welche ihr mit dem Abschluss der „Vereinbarung für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen“ bekannt werden bzw. welche als vertraulich gekennzeichnet sind („**vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Hiervon werden jene Fälle nicht umfasst, in denen die Vertragsparteien gesetzlich zur Weitergabe der Daten verpflichtet sind oder Informationen öffentlich bekannt sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit der „Vereinbarung für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen“ und 3 Jahre nach deren Beendigung. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft ist es dem Vertragsunternehmen untersagt, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offenzulegen, soweit dies nicht auf vertraulicher Basis gegenüber eigenen Mitarbeitern

erfolgt (und nur in dem Maße, wie eine solche Offenlegung zur Erfüllung im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist). Das Vertragsunternehmen nutzt die vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck, für den sie offenbart wurden. Das Vertragsunternehmen gewährleistet, dass alle Personen, denen die vertraulichen Informationen offengelegt werden, die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsklausel kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat das Vertragsunternehmen der Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die hier festgelegte Vertragsstrafe lediglich die Untergrenze des im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung vom Vertragsunternehmen an die Gesellschaft zu leistenden Schadenersatzes darstellt.

8. Verschiedenes

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung der „Vereinbarung für Cash-Ticket - Vertragsunternehmen“ oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später durch eine Gerichtsentscheidung oder auf andere Weise verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll - soweit rechtlich zulässig - eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
- (3) Der Vertrag und jeder Rechtsstreit oder Anspruch in diesem Zusammenhang unterliegen dem Recht Englands und Wales. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien sind England und Wales.